VEREINBARUNG über eine FINANZHILFE für ein

Projekt mit mehreren Begünstigten im Rahmen des Programms Erasmus+

VEREINBARUNG NR. – [von PMM generierte Nr.]

Diese Vereinbarung (im Folgenden "Vereinbarung") wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der Nationalen Agentur (im Folgenden "NA")

[vollständige Bezeichnung der NA]
[Rechtsform]
[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]
[vollständige Anschrift]
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung ordnungsgemäß vertreten durch die Referatsleitung Beate Körner

und

andererseits

dem Koordinator

[vollständige offizielle Bezeichnung des Koordinators]

[Rechtsform] [falls zutreffend]

[Nummer der Eintragung ins amtliche Register] [falls zutreffend]

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer] [falls zutreffend]

OID-Nummer: [OID-Nummer],

Erasmus-ID-Code:

zur Unterzeichnung der Vereinbarung ordnungsgemäß vertreten durch [Funktion, Vorname und Nachname]

und den weiteren in Anhang II aufgeführten Begünstigten, vertreten vom Koordinator kraft seiner Vollmachten gemäß Anhang IV für die Unterzeichnung der Vereinbarung.

Sofern nicht anders angegeben, umfassen Verweise auf "den Begünstigten" oder "die Begünstigten" den Koordinator.

Die oben genannten Parteien

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (im Folgenden "Besondere Bedingungen") sowie die folgenden Anhänge:

- Anhang I Allgemeine Bedingungen (im Folgenden "Allgemeine Bedingungen")
- Anhang II Beschreibung des Projekts; veranschlagtes Budget für das Projekt; Liste der sonstigen Begünstigten
- Anhang III Finanz- und Vertragsbestimmungen
- Anhang IV Dem Koordinator von den anderen Begünstigten übertragene Vollmachten, die vollgültige Bestandteile der Vereinbarung sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Anhängen der Vereinbarung vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang I) gehen den übrigen Anhängen vor. Die Bestimmungen des Anhangs III gehen denjenigen des Anhangs II vor.

In Anhang II geht der Teil zum veranschlagten Budget dem Teil zur Projektbeschreibung vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Inhalt

ARTIKEL I.1	– GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	3
ARTIKEL I.2	– INKRAFTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER	
VEREINBARUN	G	3
ARTIKEL I.3	– HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	3
ARTIKEL I.4	$- \ BERICHTERSTATTUNG \ UND \ ZAHLUNGSMODALIT \ddot{\mathbf{A}} \mathbf{TEN}.$	3
I.4.1 Zu leiste	nde Zahlungen	3
I.4.2 Vorfinanz	ierung[en]	3
I.4.3 Berichters	tattung, Anträge auf Vorfinanzierungen und Zwischenberichte	4
I.4.4 Abschluss	bericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags	4
I.4.5 Zahlung d	es Restbetrags	4
I.4.6 Förmliche	Zahlungsmitteilung	5
I.4.7 Zahlunger	der NA an den Koordinator und Verzugszinsen	5
I.4.8 Zahlunger	des Koordinators an andere Begünstigte	6
I.4.9 Währung	der Zahlungen	6
I.4.10 Währung	der Zahlungsanträge und Umrechnung in Euro	6
I.4.11 Sprache	der Zahlungsanträge und Berichte	6
I.4.12 Zahlungs	datum	6
I.4.13 Überweis	sungskosten	6
ARTIKEL I.5	– BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN	7
	– FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER	
UND KONTAKT	DATEN DER PARTEIEN	7
I.6.1 Für die D	Oatenverarbeitung Verantwortlicher	7
I.6.2 Kontaktda	ten der NA	7
I.6.3 Kontaktda	ten der Begünstigten	7
	– ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG	
	ALTUNG DER DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN	
I.7.1 Berich	tspflichten	8
I.7.2 Unterr Daten 8	ichtung der Teilnehmer über die Verarbeitung ihrer personenbezoger	nen
ARTIKEL 18	– SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER	8

ARTIKEL I.9 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BEREITS BESTEHENDEN	
RECHTEN UND ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH	
GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)	9
ARTIKEL I.10 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS	9
I.10.1 Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool	9
I.10.2 Erasmus+ Project Results Platform	10
ARTIKEL I.11 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN	10
ARTIKEL I.12 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION	10
ARTIKEL I.13 – BEREITSTELLUNG VON INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMER	10
ARTIKEL I.14 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG 10	
ARTIKEL I.15 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN HAFTUNG FÜR EINZIEHUNGEN	11
ARTIKEL I.16 – BEGÜNSTIGTE MIT SITZ IN NICHT MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTEN DRITTLÄNDERN	11
ARTIKEL I.17 – BESONDERE BEDINGUNGEN HINSICHTLICH ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN)	11

ARTIKEL I.1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- I.1.1 Die NA gewährt für das Projekt mit dem Titel [Projekttitel einfügen] nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge der Vereinbarung eine Finanzhilfe im Rahmen des Programms Erasmus+, Leitaktion 2: Cooperation Partnerships, gemäß Anhang II.
- **I.1.2** Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Begünstigten die Finanzhilfe an und verpflichten sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

- **I.2.1** Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- **I.2.2** Das Projekt hat eine Laufzeit von [**Zahl einfügen:** ...] **Monaten** ab dem [Datum einfügen: ...] bis zum [Datum einfügen: ...].

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

- I.3.1 Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [...] EUR.
- **I.3.2** Die Finanzhilfe wird in Form eines Pauschalbetrags für den Abschluss von Arbeitspaketen/Aktivitäten gewährt.

ARTIKEL I.4 - **BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**Für Berichterstattung und Zahlungen gelten die folgenden Bestimmungen:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA leistet folgende Zahlungen an den Koordinator:

- eine erste Vorfinanzierungszahlung;
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des entsprechenden Antrags gemäß Artikel I.4.4.

I.4.2 Vorfinanzierung[en]

Mit der Vorfinanzierung sollen den Begünstigten Kassenmittel an die Hand gegeben werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Restbetragszahlung Eigentum der NA.

Die NA zahlt dem Koordinator innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung [oder gegebenenfalls nach dem Eingang der finanziellen Garantie in Höhe von [...] EUR bei der NA] eine Vorfinanzierung in Höhe von 80 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe, außer wenn Artikel II.24 der Allgemeinen Bedingungen Anwendung findet.

I.4.3 Berichterstattung, Anträge auf Vorfinanzierungen und Zwischenberichte

Bis zum [30 Tage nach Berichtszeitraum] legt der Koordinator einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vor, der den Zeitraum vom Beginn der Projektdurchführung gemäß Artikel I.2.2 bis zum [12 Monate nach Projektstart] abdeckt.

I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem Ende der Laufzeit des Projekts gemäß Artikel I.2.2 legt der Koordinator einen Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts unter Verwendung der Berichterstattungstools gemäß Artikel I.10 vor und lädt gegebenenfalls sämtliche Projektergebnisse gemäß den Vorgaben in Artikel I.11.2 zur Erasmus+ Project Results Platform hoch. Im Bericht sind Angaben zum Nachweis des auf Grundlage von Pauschalbeträgen geltend gemachten Beitrags gemäß Anhang III zu machen.

Der Abschlussbericht dient als Antrag des Koordinators auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe.

Der Koordinator muss bestätigen, dass die in seinem Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er versichert ferner, dass die im Zahlungsantrag ausgewiesenen angefallenen Kosten als förderfähig im Sinne der Vereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Kontrollen oder Prüfungen nach Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen vorgelegt werden können.

I.4.5 Zahlung des Restbetrags

Die Restbetragszahlung dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die den Begünstigten im Zuge der Durchführung des Projekts entstanden sind.

Die NA ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel II.25 der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 der Allgemeinen Bedingungen festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 der Allgemeinen Bedingungen eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem gemäß Artikel II.25 der Allgemeinen Bedingungen bestimmten Endbetrag der Finanzhilfe, so muss die NA den Saldo binnen 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 der Allgemeinen Bedingungen oder II.24.2 der Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung werden weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Koordinators mit einem anderen Betrag, den der Koordinator der NA schuldet, bis zu dem Höchstbeitrag verrechnet werden, der im veranschlagten Budget in Anhang II für diesen Koordinator angegeben ist.

I.4.6 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die NA muss dem Koordinator eine förmliche Mitteilung übermitteln, in der sie ihn:

- a) über den geschuldeten Betrag informiert und
- b) in der sie angibt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierungszahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die NA auch den nach Artikel II.25 der Allgemeinen Bedingungen ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe angeben.

I.4.7 Zahlungen der NA an den Koordinator und Verzugszinsen

Die NA muss Zahlungen an den Koordinator leisten.

Zahlt die NA nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Begünstigte Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz ("Refisatz") zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkte. Als Refisatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn der Begünstigte ein Mitgliedstaat der Union ist, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die für die Zwecke der Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 der Allgemeinen Bedingungen aus oder setzt sie eine Zahlung gemäß Artikel II.24.1 der Allgemeinen Bedingungen aus, so kann dies nicht als Zahlungsverzug gelten.

Vereinbarung Nr.: [ausfüllen]

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels I.4.12. Die NA lässt bei der Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 der Allgemeinen Bedingungen keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Begünstigten abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

I.4.8 Zahlungen des Koordinators an andere Begünstigte

Der Koordinator leistet die Zahlungen an die anderen Begünstigten per Banküberweisung und bewahrt für etwaige Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen geeignete Unterlagen auf, die die an die einzelnen Begünstigten überwiesenen Beträge belegen.

I.4.9 Währung der Zahlungen

Die NA muss Zahlungen in Euro leisten.

I.4.10 Währung der Zahlungsanträge und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge müssen in Euro ausgestellt sein.

I.4.11 Sprache der Zahlungsanträge und Berichte

Sämtliche Zahlungsanträge und Berichte sind in der deutschen oder englischen Sprache vorzulegen.

I.4.12 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die NA gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird, es sei denn, die nationalen Vorschriften sehen etwas anderes vor.

I.4.13 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- a) die NA trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- b) der Koordinator trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;

c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Die Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Koordinators erfolgen:

Name der Bank:	
Anschrift der Zweigstelle:	
Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers:	
IBAN:	
BIC	
Verwendungszweck/Kassenzeichen:	

ARTIKEL I.6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels II.7 der Allgemeinen Bedingungen ist:

Referatsleiter B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+
Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien

I.6.2 Kontaktdaten der NA

Mitteilungen an die NA sind vom Koordinator an die folgende Adresse zu richten:

Deutscher Akademischer Austauschdienst Nationale Agentur für Erasmus+-Hochschulzusammenarbeit Referat EU03 Kennedyallee 50 53175 Bonn

E-Mail: copartner.eu@daad.de

I.6.3 Kontaktdaten der Begünstigten

Mitteilungen der NA an die Begünstigten sind an den Koordinator zu richten, und zwar an die folgende Adresse:

[[Bezeichnung der Einrichtung] [vollständiger Name des Projektverantwortlichen] [Funktion] [Vollständige Dienstanschrift] Dienstliche E-Mail: [...]

Als verbindliche Vertretung des Projektverantwortlichen ist folgende Person benannt:

Titel, Vorname, Name:	
Arbeitseinheit /Funktion: _	
Dienstliche E-Mail:	

ARTIKEL I.7 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN

I.7.1 Berichtspflichten

Die Begünstigten berichten im Abschlussbericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass ihre Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Verpflichtungen im Sinne von Artikel II.7.2 der Allgemeinen Bedingungen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen, und zwar zumindest in Bezug auf folgende Aspekte: Sicherheit der Verarbeitung, Vertraulichkeit der Verarbeitung, Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Vorratsdatenspeicherung, Beitrag zu Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), Erstellung personenbezogener Datensätze für alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden.

I.7.2 Unterrichtung der Teilnehmer über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten

Die Begünstigten lassen den Teilnehmern die einschlägige Datenschutzerklärung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zukommen, bevor die Daten in den elektronischen Systemen für die Verwaltung des Erasmus+-Projekts erfasst werden.

ARTIKEL I.8 - SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER

Die Begünstigten richten wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmer zu gewährleisten.

Ferner stellen die Begünstigten sicher, dass die Teilnehmer von Projektaktivitäten Versicherungsschutz erhalten.

Bevor minderjährige Personen an dem Projekt teilnehmen, müssen die Begünstigten die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Regelungen für den Schutz und die Sicherheit von Minderjährigen, wie sie in den anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt sind, gewährleisten, was unter anderem Folgendes umfasst: Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten, Versicherungsschutz und Altersvorgaben.

ARTIKEL I.9 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BEREITS BESTEHENDEN RECHTEN UND ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.9.3 der Allgemeinen Bedingungen gilt Folgendes: Erstellen die Begünstigten im Rahmen des Projekts Lehr-/Schulungsmaterial, so muss dieses Material kostenlos und mit offenen Lizenzen¹ im Internet bereitgestellt werden.

Unterliegen Materialien oder Dokumente immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen am eigenen Bild und der Stimme), so müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß Artikel II.9.2 der Allgemeinen Bedingungen nachkommen, insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die verwendete Internetadresse gültig und aktuell ist. Wird das Hosting der Website eingestellt, müssen die Begünstigten die Website aus dem Registrierungssystem für Organisationen löschen, um das Risiko zu vermeiden, dass die Domain von einer anderen Partei übernommen und auf andere Websites umgeleitet wird.

ARTIKEL I.10 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS

I.10.1 Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool

Der Koordinator muss das webbasierte Berichterstattungs- und Verwaltungstool der Europäischen Kommission nutzen, um alle Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen (einschließlich Aktivitäten, die nicht direkt durch eine Finanzhilfe aus EU-Mitteln gefördert wurden) zu erfassen und den Fortschrittsbericht, den Zwischenbericht (sofern im Erasmus+ Berichterstattungs- und

¹ Mit der offenen Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Es gibt verschiedene offene Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Begünstigte kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Für jede erstellte Ressource ist eine offene Lizenz zu erteilen. Eine offene Lizenz ist keine Übertragung von Urheberrechten oder von Rechten des geistigen Eigentums.

Verwaltungstool verfügbar und für die in Artikel I.4.3 genannten Fälle) sowie den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

I.10.2 Erasmus+ Project Results Platform

Der Koordinator stellt die Ergebnisse des Projekts auf der Erasmus+ Project Results Platform (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/) bereit; hierbei sind die Anweisungen auf der Plattform zu beachten.]

ARTIKEL I.11 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Abweichend von Artikel II.11.1 Buchstaben c, d und Ziffer i der Allgemeinen Bedingungen gelten die dortigen Bestimmungen nicht.

ARTIKEL I.12 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

Ergänzend zu Artikel II.8 der Allgemeinen Bedingungen verweist der Begünstigte in sämtlichem Kommunikations- und Werbematerial einschließlich Websites und sozialer Medien auf die Förderung durch das Programm Erasmus+. Die Leitlinien für den Begünstigten und beteiligte Dritte zur visuellen Identität sind verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/resources-partners/european-commission-visual-identity_de.

ARTIKEL I.13 – BEREITSTELLUNG VON INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMER

Der Begünstigte ist dafür verantwortlich, dass Projekteilnehmer mit geringeren Chancen angemessene Unterstützung erhalten.

ARTIKEL I.14 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die NA und die Kommission überwachen die ordnungsgemäße Umsetzung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung durch die Begünstigten.

Falls bei dieser Überwachung Schwächen zutage treten, muss der betroffene Begünstigte innerhalb des von der NA oder der Kommission festgelegten Zeitrahmens einen Aktionsplan festlegen und umsetzen. Führt der betroffene Begünstigte nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen durch, kann die NA der Kommission empfehlen, die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung gemäß den Bestimmungen der Charta auszusetzen oder zu entziehen.]

ARTIKEL I.15 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZIELLEN HAFTUNG FÜR EINZIEHUNGEN

In Bezug auf Artikel II.26.2 der Allgemeinen Bedingungen: Die finanzielle Haftung jedes Begünstigten, der kein Koordinator ist, ist auf den jeweils vom Begünstigten erhaltenen Betrag begrenzt.

ARTIKEL I.16 – BEGÜNSTIGTE MIT SITZ IN NICHT MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTEN DRITTLÄNDERN

[Für Kooperationspartnerschaften, bei denen eine oder mehrere teilnehmende Organisationen ihren Sitz in einem Partnerland haben:

Organisationen, die ihren Sitz in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern haben, verpflichten sich zur Einhaltung derselben in der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung festgeschriebenen Grundsätze, soweit zutreffend, wie die Begünstigten mit Sitz in den Programmländern.

ARTIKEL I.17 – BESONDERE BEDINGUNGEN HINSICHTLICH ANHANG I (ALLGEMEINE BEDINGUNGEN)

Für die Zwecke dieser Vereinbarung sind in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) Bezugnahmen auf die "Kommission" als Bezugnahmen auf die "NA" und Bezugnahmen auf die "Maßnahme" als Bezugnahmen auf das "Projekt" zu verstehen.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung und sofern nichts anderes bestimmt ist, ist in Anhang I (Allgemeine Bedingungen) der Begriff "Finanzaufstellung" als "Finanzteil des Abschlussberichts" zu verstehen.

In Artikel II.4.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, Artikel II.27.4 Absatz 1, Artikel II.27.8 Absatz 1 und Artikel II.27.9 sind die Bezugnahmen auf die "Kommission" als Bezugnahmen auf "die NA und die Kommission" zu verstehen.

In Artikel II.12 ist der Begriff "finanzielle Unterstützung" als "Unterstützung" zu verstehen, und der Begriff "Dritte" ist als "Teilnehmer" zu verstehen.

Folgende Bestimmungen des Anhangs I (Allgemeine Bedingungen) gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung nicht: Artikel II.2.2.b Ziffer ii, Artikel II.12.2 und Artikel II.25.3 Buchstabe a Ziffer ii.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffe nicht, wenn sie in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden: "verbundene Stellen", "Zwischenzahlung" und "Pauschalsatz".

In Artikel II.9.3 erhalten der Titel und Absatz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

"II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Der Begünstigte räumt der NA und der Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, für Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, und Bereitstellung für Einrichtungen der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;"

Im restlichen Wortlaut dieses Artikels sind Bezugnahmen auf "die Union" als Bezugnahmen auf "die NA und/oder die Union" zu verstehen.

Artikel II.10.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern des Begünstigten ausüben können."

Artikel II.18 erhält folgende Fassung:

"II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem [nationales Recht der NA eintragen].

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der NA und einem Begünstigten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig."

In Bezug auf Artikel II.19.1: Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten werden durch Anhang III Abschnitte I.1 und II.1 ergänzt.

In Bezug auf Artikel II.20: Die Bedingungen für die Feststellbarkeit und Nachprüfbarkeit der geltend gemachten Beträge werden durch Anhang III Abschnitte I.2 und II.2 ergänzt.

Artikel II.23 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) er auch innerhalb von 30 weiteren Kalendertagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht."

Artikel II.24.1.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Begünstigte nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen."

In Bezug auf Artikel II.25.4: Die Bedingungen für Kürzungen wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung, Unregelmäßigkeiten, Betrugs oder Pflichtverletzungen werden durch Anhang III Abschnitt V ergänzt.

Artikel II.26.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- "Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie
- a) [...] Gegen diese Verrechnung kann vor dem nach Artikel II.18.2 zuständigen Gericht Klage erhoben werden;

[...]

c) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet."

Artikel II.27.2 erhält folgende Fassung:

"[...] Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn im nationalen Recht längere Fristen vorgesehen sind, sowie bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren zur Verfolgung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. In den zuletzt genannten Fällen muss der Begünstigte die Unterlagen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind."

UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger	Für die Nationale Agentur im DAAD
«LRTitle» «LRFirstName»	
«LRLastName»	Beate Körner
«LRPosition»	Leiterin des Referats Erasmus+
	Partnerschaften und Kooperationsprojekte
Funktion in der Organisation	Funktion
Unterschrift des rechtlichen Vertreters	Unterschrift
	Bonn,
	,
Ort, Datum	Ort, Datum

Vereinbarung Nr.: [ausfüllen]

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.